

Aushilfskräfteregelung gem. § 53a Abs. 3 ASVG

Ab 1.1.2018 gilt für bestimmte, geringfügig Beschäftigte eine Sonderbestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Diese neue Regelung (§ 53a Abs. 3b ASVG) lautet: Wird neben einem vollversicherten Dienstverhältnis ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden, Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen, so hat der Dienstgeber einen Pauschalbeitrag von 14,12 % sowie die Arbeiterkammerumlage (Landarbeiterkammerumlage) vom Dienstnehmer einzubehalten und abzuführen. Dazu müssen aber zusätzlich noch weitere Voraussetzungen vorliegen.

Dienstnehmer:

- Es muss sich jedenfalls um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 2 ASVG handeln, wobei auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2018: € 438,05) abzustellen ist.
- Neben dieser geringfügigen Beschäftigung muss die Aushilfskraft bei einem anderen Dienstgeber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- Der Dienstnehmer hat noch nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr eine solche geringfügige Beschäftigung ausgeübt.

Dienstgeber

- Der Dienstgeber hat noch nicht mehr als an 18 Tagen solche Personen geringfügig beschäftigt (die Anzahl der Aushilfskräfte an diesen Tagen ist unerheblich).
- Bei diesen geringfügigen Beschäftigungen muss es sich jedenfalls um zeitlich begrenzte/befristete Dienstverhältnisse handeln.
- Die Aushilfskraft muss zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalles in Spitzenzeiten („Stoßzeiten“, wie etwa an Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit) dienen.
oder
- Die Aushilfskraft wird zum (zeitlich begrenzten) Ersatz einer Arbeitskraft beschäftigt.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist für diese Beschäftigungsverhältnisse kein Beitrag zur Unfallversicherung (UV-Beitrag) zu entrichten. Der Dienstnehmer ist dennoch unfallversichert. Die Dienstgeberabgabe (DAG) kann wie bisher anfallen. Der Zweck der Neuregelung besteht darin, dass es zu keiner nachträglichen Belastung des Versicherten kommt, weil der Pauschalbeitrag bereits vom Dienstgeber einbehalten worden ist.

Vorgehensweise

1. Beurteilung Aushilfskraft ja oder nein:

Liegen die oben genannten Kriterien seitens des Dienstgebers und des Dienstnehmers vor?

2. Meldungen:

Die Aushilfskräfte sind, unter Einhaltung der üblichen Meldebestimmungen und Fristen, in den Beitragsgruppen N14o (Arbeiter) bzw N24o (Angestellte) zu melden (siehe auch Beitragsgruppenschema 2018). Es fällt kein Beitrag zur Unfallversicherung an. Auf der Beitragsnachweisung sind die Aushilfskräfte ebenfalls unter diesen Beitragsgruppen anzuführen. Die einbehaltenen Pauschalbeträge bleiben in der BN unberücksichtigt. Allfällige Sonderzahlungen sind auszuweisen und auch die DAG kann anfallen. Die einschlägigen Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) sind zu beachten.

3. Einhebung:

Der Dienstgeber behält den vom Dienstnehmer zu tragenden Pauschalbeitrag i. H. v. 14,12 % (Kranken- und Pensionsversicherung) sowie die Kammerumlage im Zuge der Lohnverrechnung vom Entgelt ein, führt diesen vorerst allerdings nicht an den Krankenversicherungsträger ab.

4. Bekanntgabe der Personen:

Bis spätestens 28. Februar 2019 gibt der Dienstgeber, im Rahmen seiner Auskunftsverpflichtung, die konkreten Daten der beschäftigten Aushilfskräfte bekannt. Das entsprechende Excel-Formular „Auskunft Aushilfskraefte.xls“ steht zum Download bereit. Auszufüllen sind die grauen Felder des Auskunftsblattes. Das ausgefüllte Formular ist vorzugsweise per Mail an diesen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

5. Einzahlung:

Im Anschluss erhält der Dienstgeber eine Beitragsrechnung mit den Beitragskontonummern der Aushilfskräfte über WEBEKU bzw. per Post. Liegt ein SEPA-Lastschriftinzug vor, werden die Rechnungsbeträge automatisch eingezogen und auf die Beitragskonten der Versicherten aufgeteilt. Andernfalls hat der Dienstgeber binnen 14 Tagen eine Überweisung auf die in der Beitragsrechnung bekannt gegebenen Beitragskonten der Versicherten vorzunehmen.